

fertigung nicht: vgl. 504,16 ff., wo Boissonade (a. a. O., S. 448) den Dativ αὐτῶ mit Recht gegen ein vorgeschlagenes αὐτοῦ verteidigt: „dativus magis est styli eunapiani“; 482,4 ff. καὶ περὶ τιμῆς ἂν διελέχθη πρὸς αὐτήν, ὅτι πολὺ τὸ καπηλείου ἐργάζεται: der Verdacht, den ὅτι hervorgerufen hat (vgl. Contributi, a. a. O., S. 326) ist unbegründet: es ist ein ὅτι recitativum; dazu s. die ausgezeichnete Behandlung von Tabachovitz, Skr. utg. Hum.-Vetensk. Samf. Upps. 36,3, S. 46 ff.⁴³); 485,5 τῶν ἐν Λακεδαιμονίᾳ μαστίγων ὑπέμνησε: Wyttenbach (a. a. O., S. 265) wollte Λακεδαιμονία in Λακεδαίμονι ändern, da die überlieferte Form „parum proba“ sei, und ihm folgen Wright und Vollebregt. Aber die Vulgärform (vgl. dazu auch den nützlichen Artikel im dindorfsch-haseschen Thesaurus) befremdet bei Eunapios nicht: er schreibt Λυκῶ, nicht Λυκόπολις (455,34) wie schon Junius zu Unrecht korrigierte und einfach τὴν Κοίλην (457,51), nicht τὴν κοίλην Συρίαν wie Arcerius (vgl. Vollebregt, a. a. O., S. 64) wollte.

Pisa, Italien

Giuseppe Giangrande

DIE QUELLEN DES BUCHES IV 31-46 DER EPITOME DES VEGETIUS*

Die Untersuchung über die Frage, ob Vegetius in seiner Epitome das Einquellenprinzip durchweg befolgt oder ob er mehrere Schriftsteller nebeneinander benutzt, hat von dem Exkurs Kapitel 38—42 auszugehen, der allgemein als Einheit gefaßt wird; doch scheint Kap. 39 nicht aus derselben Vorlage zu stammen. Reitzenstein (Die geographischen Bücher Varros, Hermes XX [1885] S. 527) gibt keinen Beweis dafür, daß IV, 39 zu derselben Quelle gehört. Zwar ist die Übereinstimmung der Daten mit Plinius II, 47, auf die Schenk S. 79 hinweist, bestechend, doch weichen an einer entscheidenden Stelle beide

* Anmerkung: Vgl. Philologus 87, (1932) S. 369 ff. Philologische Wochenschrift 51, (1931) Spalte 395. Dankfrid Schenk, Flavius Vegetius Renatus, Die Quellen der Epitoma rei militaris, Klio, 22. Beiheft, 1930.

43) Vgl. auch Zilliacus, Comm. Hum. Litter. Soc. Scient. Fenn. IX, 2 S. 17.

voneinander ab. Vegetius: *ex die igitur tertio idus Novembres usque in diem sextum idus Martias maria clauduntur*. Plinius: *Ver ergo aperit navigantibus maria: cuius in principio Favonii hibernum molliunt caelum, Sole Aquarii XXV obtinente partem. Is dies sextus est ante Februarias idus*. Vegetius setzt also die Geburtsstunde der Schifffahrt auf den 10. März, während Plinius dafür den 8. Februar annimmt. (Epitymbion für H. Swoboda, 1927, S. 227.) Nun ist der Frühlingsanfang des Cäsarianischen Kalenders der 8. Februar, das ist der Termin des Plinius, während Aristoteles (Meteorol. II, 5) die Schifffahrt 70 Tage nach der Wintersonnenwende beginnen läßt, das ist genau der Termin des Vegetius (vgl. Ginzler, Mathematische Chronologie, Bd. II, S. 314). Wenn also die übrigen Kapitel dieses Exkurses auf Varro zurückgehen, kann Kapitel 39, das auf einer griechischen Primärquelle beruht, unmöglich daher stammen. Eine Vereinigung beider Anschauungen findet sich zuerst bei Plinius. Dieser hat einerseits für die Windrose das Posidonische achtstrichige System, den Termin der Eröffnung der Schifffahrt entnimmt er aber nicht den Griechen. Die Möglichkeit, daß Vegetius den Exkurs als Einheit schon in seiner Vorlage gefunden hat, besteht natürlich, wenn er aber Kapitel 40 schreibt: *cum auctores plurimi non solum mensum, sed etiam dierum rationem diligenter expresserint*, so muß doch wohl geschlossen werden, daß er hier zwei Vorlagen nebeneinander benutzt: Das kann neben Frontin Celsus oder vielleicht auch Paternus sein.

Nach IV, 31.32 hat das Kaiserreich im ersten Jahrhundert zwei Flotten nicht prätorischen Ranges, eine in Misenum, die andere in Ravenna; zur Flotte gehören Legionssoldaten (*singulae legiones*). An der Spitze steht der praefectus, unter ihm der Nauarch als Schiffskapitän; Befehlshaber der einzelnen Kohorten waren die Tribunen. Die Flotten in den Provinzen existieren noch nicht; Polyeren werden nicht mehr gebaut, sondern nur Schiffe vom Typ der Liburne. So würde die Organisation der kaiserlichen Marine nach den Angaben des Vegetius aussehen.

Diese Schilderung paßt nur in die Zeit vor Nero. Aus zwei Gründen. Der eine ist das Fehlen des prätorischen Beinamens. Schenk erschließt daraus, daß diese Kapitel nur aus Frontin stammen könnten. Da aber dieser 103 p. Chr. gestorben ist, müßte der Beinamen erst nach diesem Jahre verliehen sein, also zwischen 103 und 127. Damit gewinnt die Ansicht, Trajan

habe ihn nach Beendigung des dakischen Krieges verliehen, an Wahrscheinlichkeit (Schenk, a. a. O. S. 74). Aber die Berufung Schenks auf die Erwähnung Mauretaniens ist nicht stichhaltig (s. u.). Fiebiger schreibt die Verleihung dem Vespasian zu. Dem muß zugestimmt werden; denn es ist ausgeschlossen, daß der ältere Plinius, der intime Vertraute Vespasians, nach der Bekleidung ducenarer Prokuraturen mit einem minderwertigen Kommando betraut worden ist. Spätestens mit der Ernennung Plinius' zum *praefectus classis* muß die Benennung *classis praetoria* eingeführt worden sein.

Zweitens erscheinen spätestens unter Nero neben den beiden italienischen selbstständige Provinzflotten. Daß diese in den militärwissenschaftlichen Werken erwähnt wurden, beweist IV, 46. Das Erscheinen der ersten selbstständigen Provinzflotte ist also der *terminus ante quem* für die Vorlage des Vegetius. Was zuerst die italienischen Unterstationen anbelangt, so sind diese nie als selbstständig angesehen worden. Ebenso dürfte es klar sein, daß die Teilung nicht unverändert und für alle Zeiten innegehalten werden konnte (Victor Chapot, *La flotte de Misène*, Paris 1896, S. 236) und daß Detachements beider Flotten nach Bedarf gebildet wurden.

Soweit die Nachweise über die Provinzflotten (RE. 3. Sp. 2641 ff) datierbar sind, gehen sie nicht über die Zeit Neros herauf. Sowohl die ägyptische wie die pontische Flotte lassen sich erst unter diesem Kaiser nachweisen. Vielleicht hängt ihre Einrichtung mit den Plänen zusammen, die dessen Regierung gegen die Parther hatte (vgl. W. Schur, *Die Orientpolitik des Kaisers Nero*, *Klio Beiheft* 15, S. 39, 85). Am frühesten existiert scheinbar die syrische. Aus Tacitus (Ann. II, 81) in Verbindung mit zwei Inschriften (Henzen 6/924 und Orelli 3604) glaubt Nipperdey sie schon für die Zeit des Tiberius festgelegt zu haben. Aber Henzen 6/924 stammt aus der Zeit Trajans, und Orelli 36/04 läßt sich zeitlich nicht bestimmen. Auch die anderen in Frage kommenden Inschriften geben für die erste Kaiserzeit nichts. So ist es also höchst wahrscheinlich, daß es sich auch bei Tacitus nur um eine *vexillatio* der Flotte von Ravenna handelt, wie wir sie noch aus der Zeit Hadrians kennen (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. 42 (1921) S. 452. — Rev. Archéol. 5. série, 16 (1922) Nr. 135). Im *Hermes* 16, S. 526 schließt Hübner auf die Einrichtung der britannischen Flotte durch Claudius. Er selbst aber zitiert S. 526 Anm. 6, Plinius n. h. III, § 119, aus welcher Stelle auf eine alleinige

Aktion Ravennas geschlossen werden kann (R. E. 3, 2. S. 2644). Jedenfalls einen Beweis für die Existenz der britannischen Flotte zur Zeit des Claudius erbringt Hübner nicht. „Erwähnt wird die britannische Flotte zuerst im Kriege gegen Civilis“ (Hermes 16, S. 526, Anm. 7, Tac. hist. IV, 79). Auch Tacitus (ann. IV. 5) kennt nur zwei Flotten zur Zeit des Augustus. Die am Schluß erwähnten in Forum Julium internierten Trieren können nicht als Flotte angesehen werden und brauchten deshalb bei einer Aufzählung römischer Truppen nicht erwähnt zu werden. Sollten aber die syrische oder britannische Flotte doch schon früher existiert haben, so müßten die Kapitel 31 und 32 erst recht bis in die Zeit des Augustus hinaufgerückt werden.

Mit Sicherheit läßt sich also vor Nero keine andere Flotte als die beiden italienischen nachweisen. Die ersten Provinzflotten erscheinen unter diesem Herrscher. Sie mußten also einem nach Seneca Schreibenden bekannt sein. Damit steht fest, daß die Kapitel 31 und 32 unmöglich von demselben Verfasser stammen wie die Kapitel 38 ff., die etwa in die Jahre 60 bis 110 zu setzen sind (Schenk, a. a. O. S. 78). Besteht der Satz zu Recht, daß Vegetius außer den von ihm zitierten Schriftstellern keine anderen Quellen benutzt hat, dann kann für diese Kapitel nur Celsus die Quelle sein. Nun erschließt Schenk (a. a. O. S. 73) aus der Erwähnung Mauretaniens als terminus post quem das Jahr 42 p. Chr. Tatsächlich steht aber Mauretaniens seit 33 a. Chr. unter römischer Herrschaft (R. E. 14 Sp. 2371), auch wenn es scheinbar von Königen regiert wird. Augustus wird es bei der Ordnung der Seestreitkräfte der Flotte von Misenum zugeteilt haben, wie er es mit Ägypten gemacht hat. Dieses war nie Provinz und wird doch dieser Ordnung eingliedert. In beiden Fällen ist das möglich, weil die Flotte zur familia des princeps gehört, ein offiziell selbstständiger Staat also nicht dem imperium Romanum, sondern dem Augustus unterstellt wurde. Für diesen handelte es sich darum, das ganze Mittelmeer unter die Kontrolle der Flotte zu bekommen, da ließ sich dieser Teil nicht ausnehmen, zumal die Lage dort dauernd unruhig war. Dieser Einwand gegen Celsus als Quelle ist mithin nicht stichhaltig. Inhaltlich geben also die Kapitel 31, 32 die Ordnung der Seestreitkräfte, wie sie unter Augustus bestand.

Einige Schwierigkeiten sind noch zu lösen. Zuerst die Stellung der Nauarchen. Fiebiger (a. a. O. S. 3644) hält sie für navium agminum duces während der Zeit der Republik; Grosse

(a. a. O. S. 116) für Schiffskapitäne seit dem zweiten Jahrhundert, vorher für Admirale; Mommsen (zu CIL X 3340) für Führer größerer Schiffe; nach Wickert befehligt „der Nauarch eine Flottenabteilung, während der Trierarch im allgemeinen Befehlshaber eines Einzelschiffes gleich welcher Größenordnung ist“ (Lothar Wickert, Die Flotte der röm. Kaiserzeit, Würzburger Jhrb. für die Altertumswissenschaft 4 (1949/50) S. 114).

Für die republikanische Zeit gibt es nur eine Stelle, die eindeutig die Stellung des Nauarchen erkennen läßt, das ist Polybios I, 21, 45; alle anderen fallen aus, da sie sich nicht mit römischen Verhältnissen befassen. Da dieser den Nauarch immer als Geschwaderchef betrachtet, kann er das Wort auch hier nur in dieser Bedeutung anwenden. Die Römer gehen zum ersten Male selbst zur See, während sie bis dahin Schiffe griechischer Städte für ihre maritimen Unternehmungen benutzt haben. Es wird nicht gesagt, daß sie nun plötzlich auf diese verzichtet hätten. Wir müssen also annehmen, daß auch Cnaeus Cornelius bundesgenössische Kontingente bei sich gehabt hat. Livius erwähnt die *socii navales* des öfteren. Hier sind die Nauarchen die Geschwaderchefs der Bundesgenossen. Aus späterer Zeit ist eine ähnliche Organisation der Flotte aus Cäsar, b. c. III, 5, 3 bekannt. Diese Erklärung wird ergänzt durch Cicero, in Verrem 5,24,60. Es ergibt sich so ein klares Bild: Die Provinzen stellen voll ausgerüstete Schiffe mit Bemannung; sie haben Verpflegung und Sold aufzubringen; der verantwortliche Führer ist der Nauarch, und zwar sowohl den Römern gegenüber wie auch der aufbringenden Gemeinde und den Untergebenen: *is neque, ut accusaretur a nautis, committere audebat et civibus suis rationem referre debebat.*

Dieser Erklärung fügt sich das *senatus consultum* vom Jahre 78 a. Chr. ein (CIL I, 110). Es werden drei Griechen als Nauarchen geehrt. Da es eine amtliche Urkunde ist, muß Nauarch die offizielle Dienstbezeichnung sein. Die hohen Ehren und Privilegien, mit denen die drei ausgezeichnet werden, wären aber zu groß, wenn es sich um die Kommandanten von Schiffen handeln würde; sie haben nur eine Berechtigung, wenn es sich um Admirale handelt. In der Republik bezeichnet also Nauarch den Geschwaderchef der Bundesgenossen-Kontingente.

Für Vegetius und seine Quelle ist aber der Nauarch eindeutig der Schiffskapitän: *qui exceptis ceteris nautarum officii gubernatoribus atque remigibus et militibus exercendis cotidianam curam . . . exhibent.* Er ist ihm aber so wenig Offizier,

daß er ihn dem *navicularius* gleichsetzt, dem Schiffspatron, der in den Inschriften als *navicularius et transvectuarius* erscheint (CIL VIII 969.970. R.E. 16 Sp 1899 s. v. *navicularius*). Den Trierarchen kennt Vegetius nicht. Anders ausgedrückt: der Unterschied zwischen Nauarch und Trierarch ist seit Augustus in der römischen Flotte verschwunden. Da dieser das Menschenmaterial für die Flotte aus seiner *familia* nahm, wird es ihm wenig ausgemacht haben, ob er seinen Freigelassenen oder Sklaven (Wickert a.a.O.S. 106 f) als Nauarch oder als Trierarch bezeichnete. Wenn Wickert (a.a.O.S. 106 Anm. 4. S. 108) den *trierarchus Livianus* als „Kommandant eines Schiffes, auf dem Livia eine Reise macht“ ansieht, dann muß er auch den *nauarchus Tiberianus* ebenso werten. Als Chef einer Flotte, die den Tiberius begleitet, müßte es *nauarchus Ti. Caesaris* heißen. Das ist aus der Interpretation Wickerts selbst zu ersehen. Auch die *tituli* kennen keinen Unterschied zwischen Nauarch und Trierarch in der kaiserlichen Flotte, obgleich später die letztere Dienstbezeichnung wieder auftaucht.

Kapitel 32: *sub quibus erant deni tribuni per cohortes singulas constituti*. Chapot (S. 131) läßt in der Zeit nach Diokletian die Tribunen die Nauarchen ersetzen; aber Codex Justinianus XI, 2, 4 und 6, 6 vom Jahre 409 kennt die Nauarchen noch. Von Domaszewski (Rangordnung S. 187) kennt einen *τριβοῦνον λιβουρν[ῶν]* aus der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts; besser sieht man in ihm den Kommandanten des Matrosenlagers, das damals in Rom war. Fiebiger (Leipz. Studien zur klass. Phil. 15 (1895) S. 363) hat aus dem Fehlen einer die Tribunen erwähnenden Inschrift geschlossen, diese haben nie existiert; dem ist zuzustimmen; denn in dem zitierten Satz ist sachlich alles falsch. Es erhebt sich die Frage, wie Vegetius zu seiner These kommen konnte. Nun schreibt Sueton, Vesp. 8: *classarios, qui ab Ostia et Puteolis Romam pedibus per vices commeant*. Das sind Flottenangehörige von Misenum, die zum Spannen der Sonnensegel im Zirkus, als Hafenpolizei und sonstwie zur Unterstützung der *Vigiles* nach Rom beordert wurden und auch hier bis zu ihrer Ablösung in Quartier lagen. Gewöhnlich heißen solche Abteilungen *vexillatio*; hier hat dieser Namen keine Berechtigung, weil die Flotte nicht zum Heere gehört, sondern zur *familia* des Princeps, wenigstens im ersten Jahrhundert. Sie sind also eine *cohors*, nicht in militärischer Bedeutung, sondern als Schar, wie *cohors nautarum* bei Statius oder *cuncta cohors* als die ganze Schiffsmannschaft bei Vergil.

Vespasian verweigert ihnen die Stiefelgelder und heißt sie barfuß marschieren, ein Zeichen für die Achtung, der sie sich erfreuten. Möglich, daß dieser „Haufen“ seinen Führer, einen Freigelassenen als *praepositus velariorum*, (CIL VI 8649)], als *tribunus* bezeichnet hat (bei Caesar b. G. 3, 14, 3 kommandieren wirklich Tribunen und Zenturionen die Schiffe) und daß das Celsus hinzugefügt hat. Solche Soldatenwitze finden sich des öfteren auch in der ernsthaften Literatur. Anzunehmen ist aber, daß Celsus, der für zuverlässig gilt, sich beide Male klar ausgedrückt hat und daß der Irrtum erst durch die Kürzung der Epitome entstanden ist, die in Analogie zu den *cohortes vigilum*, mit denen die Schiffsleute zusammen arbeiten, auch diese *cohortes* in militärischem Sinne, als offizielle Gliederung und Amtsbezeichnung, verstanden hat.

Eine militärische Organisation gibt es nicht; den Zenturio kennt Vegetius nicht. Diese Charge hat also zur Zeit des Augustus nicht existiert. Erstmals wird der *centurio classarius* von Tacitus erwähnt (ann. 14,8 zum Jahre 59 p. Chr.). Das Amt muß erst in der Zeit zwischen Tiberius' Regierung und Nero geschaffen worden sein. — So zeigen die Kapitel 31, 32, aus dem Werke des Celsus entnommen, wie weit Augustus davon entfernt war, der Flotte eine Organisation zu geben, die der der Legionen und Auxilien gleichwertig ist. Darin besteht die Bedeutung dieser Kapitel.

Kapitel 33 schließt sich eng an 32 an. Es gibt die geschichtliche Entwicklung. Während in früherer Zeit *diversae provinciae quibusdam temporibus mari plurimum potuerunt*, d. h. die Bundesgenossen die maritimen Streitkräfte aufbrachten, hat Augustus eine einheitliche römische Organisation geschaffen. Wie die Organisation ist auch der Schiffstyp vereinheitlicht worden; es gibt nur noch Liburnen. Mit diesem Kapitel ist Kapitel 37 nicht zusammen zu bringen. Wie gesagt, werden in augusteischer Zeit nur Liburnen von kleinerem Ausmaße gebaut. Wenn später wieder größere Typen erscheinen, dann doch als Seltenheit, so daß sie immer wieder Staunen erregen. Auch dem Vegetius erscheint der Bau solcher Schiffe zu gewagt; daher muß er zu einer Erklärung seine Zuflucht nehmen: bei Actium gab es *longe maiora navigia*. Aber diese Einstellung läßt sich nicht mit der eines Kapitels vereinen, das gerade die Zeit von Actium behandelt hat, also noch eine lebendige Erinnerung daran sich bewahrt hatte. Wir müssen daher Kapitel 37 in eine Zeit setzen, in der einmal die Erinnerung an die augusteische

Zeit verblaßt war, und die zweitens wieder anfang, größere Liburnen zu bauen. Das ist die Zeit Konstantins. Dabei handelt es sich keineswegs um Trieren alten Stils. Beide Gegner haben Schiffe desselben Types, nämlich Liburnen, aber dem Konstantin gelingt es nur mit Mühe, kleinere Fahrzeuge dieser Art aufzubringen, während Licinius über wirkliche Kriegsschiffe verfügt (Kromeyer-Veith, Heerwesen, S. 619). Beide Arten halten sich in der Folgezeit. Kaiser Leo, *Taktika Const.* XIX, 9. 10. kennt sowohl die *δρόμωνες μείζονες* als auch die *ελάττους δρομικωτάτους*.

Seit dem 5. Jahrhundert werden gleichwertig nebeneinander gebraucht: Liburne, Triere und das neuaufkommende Dromone; letztere Bezeichnung läßt sich bei Cassiodor, Isidor von Sevilla und auch im Codex Justinianus nachweisen. Wenn Zosimus (V, 20) wertet und den Trieren vor den Liburnen den Vorzug gibt, dann beruht das auf antiquarischen Studien, denn er selbst fügt unmittelbar anschließend hinzu, wirkliche Trieren alten Stils würden nicht mehr gebaut. Über die Größe der Kampfschiffe will der Satz nichts besagen.

Daß Zosimus den Vegetius benutzt hat, ist nicht anzunehmen. Doch vergleiche man: Veg. IV, 33: *ergo similitudine et nomine usurpato ad earundem instar classem Romani principes texuerunt. Liburnia namque Dalmatiae pars et Jadertinae subiaciens civitati, cuius exemplo nunc naves bellicae fabricantur et appellantur liburnae.* Und Zosimus, *hist.* V, 20.6: *Λίβερνα ταῦτα καλούμενα ἀπὸ τινὸς πόλεως ἐν Ἰταλία κειμένης ὀνομασθέντα, καθ' ἣν ἐξ ἀρχῆς τούτων τῶν πλοίων τὸ εἶδος ἐναυπηγήθη.* Ich füge die lateinische Übersetzung bei: *Eas liburnas vocant ab oppido quodam in Italia sito sic nominatas, quo in oppido naves ad eam formam initio fabricatae fuerunt.* Es will mir scheinen, daß hier von beiden derselbe Schriftsteller benutzt worden ist. Zosimus sieht in Dalmatien einen Teil Italiens; er ist also ungenauer als Vegetius. Seit 395, der Teilung des Reiches, gehört der größte Teil Dalmatiens zum Westen; bei für einen im Osten Schreibenden ist es also nicht so abwegig, Jadertina eine Stadt Italiens zu nennen. Im übrigen ist es den Autoren nicht ganz klar, wo die Liburner wohnen. Servius zu Vergil I, 243 sagt: *Antenor non Illyricum, non Liburniam, sed Venetiam tenuit.* Plinius, *n. h.* III, 139: Von der Arsia bis zum Titius wohnt das Volk der Liburner... Jetzt faßt man das Ganze mit dem Namen Illyrien zusammen. Und im Kapitel 19 schreibt derselbe Autor: Bei Ancona beginnt die gallische Küste;

die Sikuler und Liburner hatten den größten Teil dieses Landstriches in Besitz. Sie wurden von den Umbrern vertrieben.

Kapitel 35 handelt von der Zeit, in der Bauholz geschlagen werden soll. Auch hier läßt sich eine gewisse Übereinstimmung mit Plinius und Vitruv feststellen. Plinius nimmt als günstigste Zeit die vom kürzesten Tage bis zum Wehen des Favonius oder vom Untergang des Arkturus bis zum Untergang der Leyer. Aber „nach dem neusten Dafürhalten“ die Zeit des Solstitium. Vegetius hat beide Termine. Wieder sind hier zwei verschiedene Anschauungen gekoppelt. Die eine will das Fällen der Bäume im Winter vornehmen, die andere im Hochsommer. Anscheinend drängt sich hier eine neue, von den Griechen übernommene (?) Gewohnheit ein, und zwar wäre das die zweite. Das Holz zum Bau des Forum des Augustus ist im solstitium geschlagen (Plinius, n. h. 16,74); man kann also annehmen, daß unter Augustus diese Neuerung sich einschlich. Dann müßten diese Teile mit den Kapiteln aus der augusteischen Zeit zusammen getan werden. Dann kommt aber als Primärquelle kaum etwas anderes in Frage als die constitutiones dieses Kaisers. Diese constitutiones enthielten noch weitere Einzelheiten, von denen Vegetius nur den Gebrauch der Bronze-Nägel und das Verbot eiserne zu verwenden, bewahrt hat. Das wäre interessant, denn es würde bedeuten, daß der Kaiser sich nicht nur um die Gewinnung des Bauholzes gekümmert hat, sondern darüber hinaus auch für die Zukunft durch Vorschriften die Art festgelegt hat. Die römische Anschauung findet sich bei Plinius im Anfang des Satzes und bei Vitruv, II, 9. Bauholz muß vom Anfang des Herbstes bis zur Zeit, wo der Favonius zu wehen beginnt, geschlagen werden. Die Vereinigung beider findet sich schon in den constitutiones.

Die Notwendigkeit trockenes Holz zu verarbeiten findet sich bei Vitruv, II, 9,2.3; ebenso bei Plinius n. h. 16,75. Letzterer betont gleich Vegetius, daß frisch geschlagenes Holz nicht sofort verwendet werden darf, fügt aber als Merkwürdigkeit hinzu, daß Flotten in 60,45, ja sogar in 40 Tagen seefertig gemacht worden seien. Er wertet das aber als besondere Ausnahmen.

Dann geht Vegetius auf die Bedeutung der einzelnen Tage ein. Hier stoßen wir wieder auf griechische Anschauungen. Hesiod (Werke 805) Am 7. mittleren mache der Zimmermann Schiffsbauholz, am 4. beginne er das Schiff zu fügen. Cato (bei Plinius. n. h. 16,75) schreibt vor, Bauholz bei abnehmendem

Monde, wenn kein Südwind weht, zu schlagen; „rühre das Holz nur an bei Neumond oder halben Monde.“ Desgleichen Columella: *silvestris ager descrescente luna utilissima extirpatur* (de re rustica, ed. I. Matthias Gesner, Mannheim 1781, S. 263). Endlich Vergil: *ipsa dies alios alio dedit ordine luna felicius opem* (Georg. I, 276). Daher läßt Augustus das Holz fällen beim Aufgange des Hundsternes, Tiberius zur Neumondzeit. Hier vereint sich *omnium architectorum cotidianus usus* und *contemplatio religionis*. Daß Augustus den alten Brauch wahrte und die alten Formen religiöser Art gern zu neuem Leben erweckt hätte, wissen wir, auch wenn es Sueton nicht besonders hervorgehoben hätte, *observabat et dies quosdam* (Sueton, Aug. 92). Zwar ist die Tatsache bemerkenswert, daß Vegetius die Bedeutung des Mondes nicht besonders hervorhebt, aber der Tenor dieses Kapitel führt doch wieder auf die erste Kaiserzeit. Dasselbe gilt für Kapitel 34.

Kapitel 37, S. 153, Z. 16: *scafae tamen maioribus liburnis exploratoriae sociantur, quae vicanos prope remiges in singulis partibus habeant, quas Britanni picatos vocant. picare* heißt verpichen, teeren. Setzt man dafür *pictas*, die angestrichenen, so hat das eine wie das andere wenig Sinn; denn alle Schiffe sind sowohl geteert wie angestrichen. Man könnte *picata* in Verbindung mit dem Stamm *pica* = die Elster bringen, und die Bezeichnung von daher ableiten, da die Elster als ein Vogel gilt, dem nichts entgeht. Auf eine Möglichkeit will ich noch hinweisen, nämlich die, daß *picatae* von einem keltischen Stamm herzuleiten ist. Jedenfalls müssen diese *scafae* von besonderer Art gewesen sein. Cäsar (b. g. III, 13) beschreibt die gallischen Schiffe; sie hätten nur geringen Tiefgang, flacheren Kiel als die im Mittelmeer gebrauchten, und seien daher besonders gut geeignet, über Untiefen und Klippen hinweg zu gleiten. Auch vermögen sie sich dem Wechsel der Gezeiten gut anzupassen. Daß die britischen Kelten, die in denselben Gewässern wie die nordgallischen und unter denselben Verhältnissen Seefahrt trieben, auch die gleichen Schiffstypen gehabt haben werden, leuchtet wohl ein. Es ist also zu erschließen, daß ein besonderer Typ von *scafae*, wie ihn Cäsar beschreibt, nach britischem Muster bei der römischen Marine eingeführt worden ist.

Nun gibt es noch eine zweite Art Schiffe, die speziell in Britannien gebaut werden. Kiel und Gerippe sind aus leichtem Holz, die Seitenwände bestehen aus Flechtwerk, über das Felle gespannt sind (Cäsar, b. c. I, 54). Cäsar gebraucht diese Art

für eine Pontonbrücke. Das ist eine gelegentliche Verwendung, eingebürgert werden sie sich kaum haben, denn für die Römer ist diese Art zu leicht. Wir müssen uns unter den *scafae picatae* wohl Fahrzeuge der ersteren Art vorstellen, mit dem Unterschied, daß sie nicht wie die der gallischen Seevölker Segel, sondern 20 Ruderer gehabt haben.

Es ist weiter zu fragen, wann die Einführung dieses Types anzusetzen ist. Es muß eine Zeit sein, in der Britannien schärfer in den Gesichtskreis der Römer tritt. Nun finden Kämpfe in und um Britannien des öfteren statt. Hervortreten die erste Eroberung unter Claudius, dann die unter Titus und Domitian, als Agricola die Eroberung zu Ende führte. Das waren aber Landkämpfe, die Flotte spielte keine besondere Rolle, wenn man auch zur Einrichtung einer britannischen Provinzflotte kam. Besondere Aufmerksamkeit erregt die britische Seefahrt erst am Ende des dritten und Anfang des vierten Jahrhunderts, in den Kämpfen des Carausius (286—293). Damals geht Britannien vorübergehend dem Reiche verloren, wobei die Flotte wesentlich mitgewirkt hat. Wir kommen dann für dieses Kapitel wieder in die Zeit Constantins. Letzterer ist selbst in Britannien gewesen, hatte mit seinem Vater die Seefahrt von Boulogne nach England mitgemacht, hatte dort gekämpft und war in York zum Cäsar und Nachfolger seines Vaters ausgerufen worden. Das spricht für die Annahme der britannischen Bezeichnung. Daß zu seiner Zeit wieder Kriegsschiffe von größeren Ausmaßen gebaut wurden, ist schon des öfteren erwähnt worden. Beide Merkmale treffen also zusammen, die Einführung der *scafae* in die Zeit Constantins zu setzen. Diese Kapitel gehören mithin der jüngsten Vorlage des Vegetius an.

In den Kapiteln 43—46 wird die Taktik behandelt. Kapitel 43 gibt eine Manövriertaktik, auf der Kunstfertigkeit der Steuerleute und der Tüchtigkeit der Ruderer beruhend, möglichst bei ruhigem Wetter auf hoher See, mit dem Ziel zu rammen, bzw. dem Rammstoß auszuweichen. Kenntnis der Seekarte wird verlangt, wie III, 6 die der Landkarte. Wenn bei den Griechen nur des Wassers kundige Leute verlangt werden, zur Unterstützung des Führers (Friedrich Lammert, die älteste erhaltene Schrift über Seetaktik und ihre Beziehung zum Anonymus Byzantinus des 6. Jahrhunderts, zu Vegetius und zu Aeneas strategika, *Klio* 33 [1940] S. 271), Vegetius diese Kenntnis aber vom Führer selbst verlangt, so ist darin ein wesentlicher Fortschritt in der Entwicklung der Seefahrt zu sehen. Das

erstere wird vornehmlich durch die Praxis erworben, während die Forderung des Vegetius sich nur auf theoretische Weise erfüllen läßt. Denn es ist kaum anzunehmen, daß sich genügend Kapitäne finden, die, ehe sie in ihre Stellung kamen, alle Gewässer schon so befahren haben, daß sie darin zu Hause sind. In der Zeit des Augustus hat Strabo seine geographischen Bücher geschrieben. Sie haben natürlich auch die Kenntnis der Meere, die Lage der Inseln und ihre gegenseitige Entfernung vermittelt, wahrscheinlich auch die der Meeresströmungen. Wenn also Vegetius auch nicht ausdrücklich von einer Seekarte spricht, so muß eine solche doch vorausgesetzt werden. *loca, in quibus navigaturi sunt, portusque cognoscere, ut infesta prominentibus vel latentibus scopulis, uadosa et sicca vitentur.* Ob sich diese Kenntnis auf das Mittelmeer beschränkt, ob die anderen befahrenen Länder, die Küsten Frankreichs und Britanniens mit ihren Strömungen, auch erfaßt sind, ist nicht auszumachen.

In Kapitel 42 wird außerdem die Vertrautheit mit Ebbe und Flut gefordert. Gewöhnlich wird *aestuarium* mit Ebbe und Flut, gleich *rheuma* übersetzt. Es muß aber die Frage gestellt werden, ob *rheuma* nicht auch Meeresströmung bezeichnet. Wenn im Kapitel 45 gesagt wird, die Schiffe müßten so aufgestellt werden, daß für die Feinde *pro rostris rheuma* ist, dann kann damit natürlich die Flut gemeint sein. Wahrscheinlich ist es aber nicht; denn diese kentert nach spätestens sechs Stunden. Beginn und Ende einer Seeschlacht wären dann an die Zeit der Flut gebunden. Dauert der Kampf länger, dann schlägt der ursprüngliche Vorteil in sein Gegenteil um. Die Schwierigkeit wird gehoben, wenn *rheuma* mit Meeresströmung übersetzt wird. Solche sind den Geographen bekannt. Strabo weist auf den Unterschied zwischen der Strömung der Flüsse und der der Meere hin, und die günstige Entwicklung von Byzanz wird schon von Polybius durch die Meeresströmungen erklärt, die die Schifffahrt nach dieser Stadt zwingen.

Der Schluß dieses Kapitels geht dann wieder auf die Ausrüstung der Schiffe ein, eine Wiederholung von Kapitel 44, S. 15—20. Auch in 44 ein Aufzählen der verschiedenen Waffenarten, aber in 44 knapper und ohne Verwendungsart; während 46 S. 164, 6 bis 10 nur *asser*, *falx* und *bipinnis securis* hat, dafür aber deren Gebrauch angibt. Dieses Kapitel stammt also aus einer Quelle, deren Taktik sich auf diese Formen aufbaut. Übernommen ist diese ganze Art von den Griechen, aber die Römer haben dann die eigentliche Manövriertaktik zu gunsten

des Rammstoßes und der Entertaktik zurückgedrängt (vgl. Cäsar, b. g. II, 14). Diese Kapitel gehören also eindeutig zusammen. Kapitel 46 muß aber einer Zeit entstammen, in der *asser*, *falx*, *bipennis* noch Verwendung gefunden haben, sonst würde diesen Waffen nicht solche Beachtung geschenkt werden. Kapitel 44 begnügt sich dagegen mit einer einfachen Aufzählung, ein Beweis, daß diese Art nicht mehr so im Mittelpunkt steht.

Im Kapitel 45 kommt Vegetius dann auf die *insidiae* zu sprechen und zum Schluß auf die Aufstellung zur Seeschlacht. Diesen Gedankengang behält 46 zur Not noch bei, obgleich dieser Satz sinngemäß eher sich an Kapitel 43 anschließt, wo schon einmal, allerdings in anderem Zusammenhang, darauf hingewiesen ist, daß *tanto maior securitas, quanto mare altius*. Daß die in 45 geforderte halbmondförmige Form mit vorgezogenen Flügeln von den Griechen übernommen ist, ist bekannt (August Köster, Studien zur Geschichte des antiken Seewesens. Klio, Beiheft 32 [1934] S. 82 ff. 94 ff.). Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß auch die *insidiae*, wenigstens zum Teil, von den Griechen stammen: *fatigati nautae* = Frontin II, 1. 1; III, 2, 14. *si vento urguentur, si pro rostris rheuma* = Frontin II, 1, 15. *nebula et inbribus verberari*; II, 2, 8. *adverso sole et vento et pulvere. nihil suspicantes dormiunt* = Frontin I, 5, 12. *incipiente nocte, quo tempore minime expectantur*. Eine Übertragung auf den Seekrieg findet sich bei Frontin nicht, daher fehlt auch das hierfür Typische *pro rostris rheuma*.

Kapitel 44 gehört nicht in diesen Rahmen. Zwar könnte die Entertaktik ebenso wie der Gebrauch der Brandpfeile aus der augusteischen Zeit stammen, wird doch dem Agrippa nachgerühmt, die Vervollkommnung des Entershakens gefördert zu haben, aber es spricht doch viel gegen die Zugehörigkeit.

1. Die *ocreae* werden als zur Ausrüstung gehörig erwähnt; diese sind aber gerade um diese Zeit verschwunden.

2. Der Satz, daß niemand sich über zu große Belastung durch zu schwere Waffen beklagen könne. Er wiederholt einen Gedanken aus I, 20: *gravia videri arma coeperunt . . . itaque ab imperatore postulant, primo catafractas, deinde cassides refundere*. Das geschah zur Zeit Gratians.

3. Die *Propugnacula in maioribus liburnis*. Liburnen von solcher Größe, daß sie hohe Deckaufbauten tragen können, lehnt aber die augusteische Periode ab; erst im vierten Jahrhundert tauchen sie wieder auf. Daß auf den Liburnen des Au-

gustus keine propugnacula waren, ergibt sich aus Horaz, ep. I, 1, wo gerade die alta propugnacula den kleinen Schiffen gegenüberstellt. Wenn Vergil Äneis VIII, 680 den Augustus in der Schlacht bei Aktium in celsa puppi stehen läßt, so ist das richtig, denn auch bei den Liburnen waren natürlich Vorder- und Hinterdeck erhöht. Außerdem ist celsa ein stehendes Beiwort zu puppis.

4. Die Verwendung des Feuers. Darauf geht der Verfasser gründlicher ein, während er sich anfangs, wie gesagt, mit einer einfachen Aufzählung begnügt. Diese Art muß also lebendig gewesen sein, sie steht aber im Widerspruch zur Entertaktik. Die Verwendung des Feuers ist durch den Rhodier Pausistratos erfunden worden; aber nicht dessen Feuerkörbe oder -pfannen finden Verwendung, sondern der Brandsatz wird durch Ballisten geschleudert. Also eine Abwandlung der griechischen Erfindung.

All dies beweist, daß Kapitel 44 nicht zu 43 und 46 gehören kann. Es stammt aus einer Zeit, die schon wieder größere Kampfschiffe kennt, das ist die des Constantin.

Dies Kapitel nimmt eine Zwischenstellung ein zwischen der Zeit des Augustus und der Byzantinischen. Leo Philosophus fordert auf den größeren Dromonen hölzerne Kastelle, aus denen die Soldaten Steine oder schwere Eisenstücke werfen, mit denen sie das feindliche Schiff zerbrechen oder anzünden oder die Besatzung töten. (Migne, Patr. Graeca, Band 107, S. 991.) Ebenso Vegetius. Außerdem müssen auf dem Vorderdeck Syphons zum Schleudern des Brandsatzes vorhanden sein. Die Übereinstimmung mit Vegetius in Form und Inhalt ist um so bemerkenswerter, als Leo am Anfang dieser constitutio sagt, daß in den alten Taktiken nichts über die Seetaktik zu finden sei. Zu seiner Zeit ist also eine Taktik, die unter Constantin zuerst auftaucht, noch so lebendig, daß er dieselben Lehren, die Vegetius hat, aus der Praxis abstrahieren kann. Die Verwendung des Feuers bleibt dann während des ganzen Mittelalters erhalten und spielt dort eine so große Rolle, daß sogar eigene Feuerschiffe gebaut werden.

In die in Kapitel 44 gegebene Aufzählung der Waffen wird eingeschoben der Satz *admotis liburnis iniectis pontibus in adversariorum transeant naves etc.* mit der auffälligen Parenthese: *quod est gravius*. Der Satz paßt inhaltlich weder zum Vorhergehenden noch zum Folgenden. Die besonders schwer und sogar schwerfällig, mit besonders starken Schilden, Helm,

Panzer, Beinschienen ausgerüsteten Soldaten, *muniti* nennt sie Vegetius, sollen zuerst *stans in navibus* kämpfen. Drei Zeilen tiefer sollen sie aber hinüberspringen. Für diese Entertaktik eignet sich ihre Ausrüstung ganz und gar nicht, ebensowenig wie die Verwendung des Feuers im Angriff.

Die von Vegetius dargelegte komplette Bewaffnung bleibt erhalten und findet sich noch bei Leo (*Taktika*, XIX, 13), hier allerdings mit einer Einschränkung, die ich als durch die Slavisierung des Ostheeres bedingt ansehe: wer nämlich keinen Bronzehelm oder Panzer hat, kann das alles aus Leder gemacht tragen.

Kapitel 44 gehört also der Zeit Constantins an. Nun habe ich nachgewiesen, daß auch schon in der ersten Hälfte des IV. Buches in der *Poliorketik* eine Quelle aus der constantinischen Zeit benutzt worden ist. Auch sie gibt neben dem zu ihrer Zeit bestehenden Zustand eine *antiqua ordinatio*. Dasselbe haben wir hier anzunehmen. In die Seetaktik seiner Zeit (Constantins) hat der Verfasser einen Absatz aus der älteren Zeit eingefügt. Beides hat Vegetius übernommen. Seit dem verschwindet aber die Erinnerung an die Entertaktik aus dem Schrifttum. In den späteren Taktiken wird sie nicht mehr erwähnt. So gewinnt dieses Kapitel eine besondere Bedeutung; es zeigt, daß zur Zeit Constantins der letzte Rest der römischen Einstellung verloren geht, das Seewesen zu seinem Ursprung zurückkehrt und wieder griechisch wird. Das erste Anzeichen der Loslösung des Ostens. (*Klio* 32 [1940] S. 385). Nachzutragen, daß auch vom I. Buch Kapitel 17 dieser Quelle angehört.

Der Anfang des Kapitels 46 sieht aus, als ob es ein Abstrahieren aus der Praxis und der geschichtlichen Erfahrung sei. *utile est, ut alto et libero mari tua classis semper utatur, inimicorum vero pellatur ad litus, quia pugnandi impetunt perdunt, qui detruduntur in terras.* Damit vergleiche man Zosimus (*hist.* II, 24): *περί δὲ μέσσην ἡμέραν ὑπέρρει μὲν τὸ βόρειον πνεῦμα, νότος δὲ πνεύσας πολὺς καὶ τὸν Λικιννίου στόλον πρὸς τῇ τῆς Ἀσίας εὐρῶν ἡϊόνι, τὰς μὲν ἀκέλλειν ἐποίησε, τὰς δὲ πέτρας προσήρασσε, τὰς δὲ αὐτάνδρους κατέδυεν.* Die lateinische Übersetzung Jo. Frid. Reitemeirs (Leipzig 1784) zeigt die Übereinstimmung noch deutlicher: *partim in ipsum litus eiecit, partim saxis impedit, partim cum vectoribus demersit.* Im vorhergehenden Kapitel wurde berichtet, daß die Schiffe des Abantus sich untereinander rammten, weil sie in der engen Einfahrt zum Hellespont keine Möglichkeit sich zu entfalten hatten. Daß

Abantus ohne jede Ordnung angegriffen habe, ist wohl übertrieben. Aber man kann vielleicht aus dieser Bemerkung herauslesen, daß der Römer den *ordo* noch immer besonders hoch wertete, und daß er, wenn er den Gegner als minderwertig hinstellen will, ihm den Sinn für *ordo* abspricht. Nun soll nicht gesagt werden, daß ein literarischer Zusammenhang zwischen Zosimus und Vegetius besteht. Wohl aber sehe ich die Möglichkeit, daß im Anfang des vierten Jahrhunderts die Regeln für den Seekrieg neu aufgestellt und dabei die Erfahrungen des letzten Krieges benutzt worden sind. Daß Vorschriften aus den Erfahrungen der Praxis herausgebildet werden, ist selbstverständlich und bedarf keines Beweises. Als Parallele, gleichzeitig als Beispiel für die Art der Entstehung, mag folgendes angeführt werden. Maurikios (*Strategicon* IX, 2, S. 206) berichtet über nächtliche Überfälle. Zuerst führt er ein Beispiel aus der Zeit Hadrians an, dann den Überfall des Chasarenchans auf Kaiser Heraclios bei Herakleia. Das geschieht in der Form der *Strategemata*: Nächtliche Überfälle werden in der verschiedensten Art gemacht; die einen machen es so, die anderen anders. Aus dieser Erzählung wird bei Leo Tacticus (*constit.* XVII, 18. 19) eine Vorschrift: Wenn man einen Überfall machen will, usw. Also: Zuerst der Überfall im Jahre 619 als historisches Faktum; daraus abgeleitet das *Strategem*, dann die Vorschrift.

Kapitel 46, Schluß: *de lusoriis, quae in Danubio agrarias cotidianis tutantur excubiis etc.* Heranzuziehen ist das Gesetz vom Jahre 412 (*Codex Theodosianus* VII, 17). *quattuor iudiciariae in Mysiaco limite et decem agrarienses . . . in Scythico vero quinque iudiciariae et duodecim agrarienses.* Hier wird klar unterschieden zwischen *iudiciariae* und *agrarienses lusoriae*. Letzteres wird mit Wachschiiff übersetzt, und so gebraucht es auch Vegetius (S. 53, 10—56, 11—85, 11. S. 85, Zeile 21 kann es beides bedeuten, nämlich flaches Land im Gegensatz zu den vorher genannten *castra* und *castella*, oder auch Wachposten im Gegensatz zur Besatzung der genannten Kastelle. „Bäuerliches Land“ heißt es aber zweifellos auf Seite 7 Zeile 20: *militēs plurimum in agrariis detinendi proculque habendi a civitatibus inlecebriis.* Da in Kapitel 46 die Wachen besonders erwähnt werden, ist die Bedeutung Bauernland allein richtig).

Es bleibt die Frage, was versteht das Gesetz von 412 darunter. Hat *agrarienses* die Bedeutung Wachtschiffe, dann können die *iudiciariae* nur ausgesprochene Kampfschiffe gewesen sein, etwa mit dem Unterschied, daß die ersteren an den Platz

gebunden blieben, während die anderen frei beweglich an jeder gefährdeten Stelle eingesetzt werden konnten. Aber ein wesentlicher Unterschied ist das nicht; einmal müssen auch die Wachtschiffe kämpfen, und dann sind auch die Kampfschiffe irgendwo stationiert. Einen Unterschied zwischen Kampf- und Wachtschiffen zu konstruieren, ist wohl abwegig. Folgendes scheint die Sache besser zu treffen. *iudicium* ist nicht nur die richterliche, sondern auch die allgemein obrigkeitliche Entscheidung. Demnach wären die *lusoriae iudicariae* die von staatswegen gestellten Schiffe, während die *agrienses* die von den dortigen Anliegern aufgebracht, ähnlich wie die *notitia dignitatum* zwischen *musculi Scychici* und der *classis* unterscheidet (Große, a. a. O. S. 74). Durch diese Erklärung wird die Strafandrohung für den verantwortlichen Beamten verständlich. Würde es sich nur um Staatsschiffe handeln, dann wäre nicht zu erklären, warum dieser seiner Pflicht nicht nachkommen sollte. Wohl aber kann er zu einer nachlässigen Auffassung gebracht werden, wenn auf die Anlieger Rücksicht genommen werden muß und deren Belange mit denen des Staates in Einklang zu bringen sind. Da wirken persönliche Motive mit, die oft genug zu einer Mißachtung der staatlichen Notwendigkeiten führen können. Aufgekommene scheint dieser Brauch am Ende des 4., Beginn des 5. Jahrhunderts zu sein. Man vergleiche die Gesetze vom Jahre 406 bzw. 439 (Cod. Just. XI, IV [III], 1, 2). Hier wird eindeutig festgestellt, daß die Schiffe der Privaten für Staatszwecke zu nutzen sind. Das ist noch nicht Allgemeingut geworden, denn man will sich auf jede Weise davon drücken. Dieser Mißachtung wollen die Gesetze entgegenreten. Wenn sie sowohl in den Codex Theodosianus (X, 23, 1. XIII, 7, 2) wie in den Codex Justinianus Aufnahme gefunden haben, dann beweist das, daß sie ihre Gültigkeit behalten sollen.

Es sind also hinsichtlich der Aufbringung sowohl der Hochsee- wie der Flußflotten zwei Stadien zu unterscheiden. Unter Augustus werden die Schiffe von staatswegen auf Staatskosten gebaut. Seit der Wende des 4./5. Jahrhunderts tritt neben die staatliche eine von privater Hand aufgebrachte Flotte. (Procop, bell. Vand. I, 11.) Die Republik war von diesem Brauch abgekommen; als aber die Staatskraft nicht mehr ausreichte, selbst die nötigen Schiffe zu stellen, mußte man auf den längst vergessenen Brauch wieder zurückkommen. Im Jahre 359 besteht die Rheinflotte noch, die *notitia dignitatum* kennt

sie nicht mehr. Dafür erscheint der numerus barbaricorum auf dem Bodensee und dem Neuenburger See und daneben die musculi Scythicorum. Ähnliches gilt für die Donauflotte, nur daß hier beide Bestandteile zu einer Einheit zusammengefaßt sind.

Das alles ist dem Vegetius nicht geläufig. Er kann sich also nicht genauer mit dem Aufbau der Donauflotte befaßt haben. Einem nur einigermaßen sorgfältig Arbeitenden müßte, wenn nicht das Gesetz, so doch der Zustand bekannt gewesen sein. Wenn Vegetius nicht darauf eingeht, so nur aus dem Grunde, weil er nichts darüber in seiner Vorlage fand.

Daß die Vorschriften für den Festungskrieg von den Griechen beeinflusst worden sind, habe ich schon früher festgestellt (Philog. Wochenschrift 1931, Sp. 598); für den Seekrieg hat das Lammert nachgewiesen (Klio 33, S. 288). „Daneben haben die *praecepta belli navalis* des Vegetius einen besonderen römischen Einschlag von der Zeit des Augustus und der Tätigkeit des Agrippa her; dazu gesellt sich Varro. Die militärischen Vorschriften des Augustus, die Vegetius sonst benutzt hat, wären durch Hadrian neugeprägt: und so auch die *praecepta navalia*. So könnte die Zusammenarbeit des Griechischen und Römischen in Vegetius' Teil vom Seekrieg, wenn nicht schon von Varro, etwa von Hadrians gleichgesinnten Zeitgenossen Frontin stammen.“ Nun weist aber in den betr. Kapiteln nichts darauf hin, daß Vegetius die Weiterbildung durch Hadrian benutzt hat. Im Gegenteil, er bricht bald nach Augustus ab, um erst die spätere Zeit wieder zu erfassen. Es ist schon zu Kapitel 35 auf Plinius 16, 76 hingewiesen, dessen Bemerkung beweist, daß die Verkoppelung griechischer und römischer Anschauungen schon vor, spätestens aber zu seiner Zeit geschehen sein muß. Damit kommt aber Frontin hierfür nicht in Frage. Ebenso wird in- folgedessen fraglich, ob dieser für diese Kapitel die Vorlage des Vegetius gewesen ist. Wir müssen doch wohl eine frühere, also Celsus, annehmen.

Als Ergebnis der vorliegenden Arbeit wäre zu buchen:

Unter Augustus existieren zwei Flottenstationen nicht prätorischen Ranges in Misenum und in Ravenna. Sie werden von Präfekten geführt; die einzelnen Schiffe kommandieren Nauarchen. Die Flottenbesatzung exerziert täglich. Frühzeitig erscheinen Vexillationen, als erste die syrische, die den Schutz der Provinzküsten übernehmen. Die Flotte gehört zur familia des Kaisers. Die Taktik ist die Ramm- und Entertaktik der repu-

blikanischen Zeit, verbessert durch die Erfindung des Agrippa. Der Schiffstyp ist die Liburne; sie werden auf Staatskosten unter staatlicher Leitung gebaut. Das Bauholz wird im Juli-August oder im Winter geschlagen. Kenntnis der Meeresverhältnisse, der Strömungen, der Wind- und Wetterverhältnisse werden von den Führern verlangt. All das war in den constitutiones des Augustus festgelegt.

Diese Organisation wird weitergebildet spätestens durch Nero. Die Vexillationen werden vermehrt, es erscheinen selbständige Provinzflotten. Zur Ausbildung der milites wird der centurio classarius geschaffen. So beginnt die Organisation der Flottensoldaten sich der des Heeres anzugleichen. Dadurch wird es möglich, aus ihnen Legionen zu bilden, die legio I und II adiutrices.

Dann macht Vegetius einen Sprung ins vierte Jahrhundert. Der Schiffstyp bleibt die Liburne, die jetzt aber größer gebaut wird, z. T. mit hohem Vorder- und Hinterdeck. Die Taktik fängt an, das Feuer zum Angriff wie zur Verteidigung zu benutzen, doch in der dieser Waffe von den Römern gegebenen Form: das Schleudern von Brandsätzen durch Ballisten. Damit wird die Entertaktik zurückgedrängt. Der Kampf auf dem offenen Meere wird bevorzugt. Die Erfahrungen des letzten Krieges werden benutzt. Man unterscheidet Hochsee- und Flußflotten; Vegetius erwähnt nur die Donauflotte. Neben den Bau der Schiffe von staatswegen tritt die Lieferung von Fahrzeugen durch die Zivilbevölkerung, vornehmlich für Transporte, während die Dromonen nach wie vor vom Staate gebaut wurden.

Eine dritte Art findet sich bei Leo Tacticus. Sie bringt die einseitige Bevorzugung des Feuers in der Abwehr und im Angriff. Es wird durch besondere Apparate, Syphons, geschleudert, nicht mehr durch Ballisten. Das bedeutet eine Rückkehr zu der ursprünglichen Form des Feuerkampfes, wie sie von den Griechen geschaffen worden war. Diese einseitige Bevorzugung geht soweit, daß sogar besondere Schiffe hierfür gebaut werden.

Was die Quellen der epitome angeht, so gehören die Kapitel 37, 44, 46 einem Schriftsteller des vierten Jahrhunderts an. Es ist derselbe, dem in der ersten Hälfte des vierten Buches die Kapitel 6, 7, 8, 12, 13, 14 zuzuschreiben sind und dem auch I, 17 zugehört. Die leges militares kennen einen Rufus, dem ein Praerufus vorangeht; in diese Reihe ist auch die Quelle der epitome zu setzen. Die constitutiones des Augustus finden sich

in den Kapiteln 31, 32, 34, 35, 36, 43, 45. Kapitel 39 stammt ursprünglich aus einer griechischen Quelle. Als Vorlage haben dem Vegetius für die Kapitel 31—36, 43, 45 Celsus gedient, für 38—42 neben Frontin Celsus oder vielleicht Paternus, aus Varro.

Berlin-Friedenau

Erich Sander

BEMERKUNGEN ZU ZWEI ALKAIOS- FRAGMENTEN

Es sei zunächst ein anonymes Fragment besprochen, dessen sprachliche und metrische Form nicht sorgfältig beachtet wurde. Man hat daher allgemein den wahren Charakter verkannt und da auch die neue Ausgabe der Sappho- und Alkaiosfragmente von Edgar Lobel und Denys Page¹⁾ dieses Bruchstück noch nicht enthält, soll der Gefahr begegnet werden, daß ein Fragment lesbischer Dichtung — sehr wahrscheinlich des Alkaios — noch weiterhin übersehen wird.

An zweiter Stelle untersuchen wir ein ebenfalls durch Zitierung überliefertes, jedoch namentlich gesichertes Fragment, das Lobel und Page, wie früher schon einmal Theodor Bergk, mit einem anderen namenlosen Zitat vereinigen. Dieses hatte man indessen längst der Sappho zugesprochen und es spricht auch fernerhin alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß diese Beurteilung richtig ist. Indessen soll hier nicht darüber befunden werden, ob dieses anonym zitierte Fragment, wie Wilamowitz²⁾, Diehl³⁾ und Schadewaldt⁴⁾ sich entschieden, wirklich sapphische Dichtung darstellt, und es soll auch keine graduelle Bestimmung unternommen werden, wie weit ein solches Urteil sich der Anzweiflung entziehen läßt. Es ist nützlicher, bündig darzustellen, daß die beiden Texte sich nicht vereinigen lassen. Man tut also gut daran, die unglückliche Verbindung wieder zu lösen; das Alkaiosfragment wird damit von einem ungemäßen Zusatz befreit und Sappho erhält ein schönes Naturbild zurück.

1) *Poetarum Lesbiorum Fragmenta*, ediderunt Edgar Lobel et Denys Page, Oxford 1955.

2) Sappho und Simonides 61 ff.

3) *Anthol. lyrica*, Sappho fr. 89.

4) Schadewaldt, Sappho 82.